

Positionspapier

Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV)

-

Auf dem Weg zum energieeffizienten Gebäude

Stand: November 2012

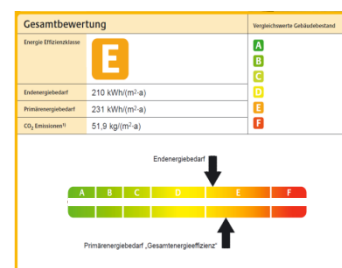
Initiiert und koordiniert von der



Aktuelle Ergänzungen November 2012

Kernforderungen der geea an die Novelle der EnEV:

- 1. Klassenlabel in Immobilienanzeigen:** Die geea befürwortet eine Klasseneinteilung der Energiekennwerte in Immobilienanzeigen, analog zur Weißen Ware. Als Bezugsgröße sollten sowohl Primärenergie als auch Endenergie dienen.
- 2. Bedarfsorientierter Energieausweis:** Der bedarfsorientierte Energieausweis muss bei Vermietung, Verkauf und Verpachtung vorgeschrieben und verpflichtend verankert werden. Die geea fordert, dass der Energieausweis Kauf- und Mietinteressenten un- aufgefordert vorgelegt wird. Modernisierungsempfehlungen sollen optional mit Aussagen zur Wirtschaftlichkeit fester Bestandteil des Energieausweises sein. Qualitätssicherung von Energieausweisen: Bei der Qualitätssicherung von Energieausweisen spricht sich die geea für eine bundeseinheitliche Vorgehensweise aus. Bestehende Energieverbrauchsausweise können ihre Gültigkeit behalten. Die Ausstellung neuer Energieverbrauchsausweise sollte in der EnEV nicht mehr vorgesehen werden, da dieser auf Grund von Nutzerverhalten und klimatischen Einflüssen nicht zu verlässlichen Aussagen führt.
- 3. Verschärfung beim Neubau:** Die angekündigte stufenweise EnEV-Verschärfung im Neubau entspricht in etwa den Empfehlungen der Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz (geea). Die Analyse der aktuellen Neubautätigkeiten und die Erfahrungen der Marktteilnehmer der geea bestärken diese Sichtweise. Wichtig bei den Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen ist, dass der Betrachtungszeitraum nicht auf 20 Jahre begrenzt und ein vorhandener Restwert berücksichtigt wird.
- 4. Verschärfung im Gebäudebestand:** Eine Verschärfung im Gebäudebestand muss mit Augenmaß erfolgen. Eine automatische Nachführung der Neubauanforderungen auf den Bestand ist zu vermeiden.



EnEV 2012 – Auf dem Weg zum klimaneutralen Gebäude

Deutschland steht vor der Herausforderung, eine Energiewende zu realisieren, die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit, aber natürlich auch Klimaschutz garantiert. Der Energieeinsparverordnung (EnEV) kommt dabei eine besondere Rolle zu, da sie die energetischen Anforderungen an Wohn- und Nichtwohngebäude definiert und dieser Bereich für rund 35 Prozent des Endenergieverbrauchs verantwortlich ist. Die EnEV ist die wesentliche rechtliche und planerische Grundlage für alle Bauvorhaben, sowohl für Bestandssanierungen als auch Neubauten, in Bezug auf Energieeffizienz. Im Bereich der Gebäudesanierung greift ein Großteil der Anforderungen der EnEV erst, wenn der Eigentümer ohnehin eine Sanierung durchführt. Mit der Neufassung der Europäischen Gebäudeeffizienzrichtlinie EPBD und der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie werden Anforderungen gestellt, die in Deutschland in der Energieeinsparverordnung umgesetzt werden müssen. Um diese zielgerichtete Weiterentwicklung der Energieeffizienz von Gebäuden voran zu bringen, stellt die Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz (geea) folgende Anforderungen an die EnEV 2012:

Kernforderungen der Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz (geea)

1. Um den Weg zum Niedrigstenergie-Standard 2020 aufzuzeigen, sollten die Schritte künftiger Anpassungen klar dargelegt werden. Das schafft langfristige und verlässliche Planungssicherheit für Bauherren, Handwerk, Planer und Industrie.
2. Die Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz (geea) befürwortet die im Referentenentwurf vorgesehene stufenweise Verschärfung der energetischen Anforderungen. Die Anforderungen sollten weiterhin so gestellt werden, dass sie insbesondere im Gebäudebestand den Eigentümern größtmögliche Freiheit zur Wahl der energetisch und wirtschaftlich geeigneten Maßnahmen ermöglichen. Zudem sollte die Novelle der EnEV grundsätzlich auch in Detailregelungen nicht hinter das Anforderungsniveau der geltenden EnEV zurückfallen.
3. Die geea befürwortet eine Klasseneinteilung der Energiekennwerte in Immobilienanzeigen, analog zur Weißen Ware, die sowohl Primärenergie als auch Endenergie in Bezug nimmt.
4. Grundlage muss ein aussagefähiger, bedarfsorientierter Energieausweis sein, der bei Vermietung, Verkauf und Verpachtung vorgeschrieben wird.
5. Die Berechnungsverfahren der EnEV müssen einfacher, nachvollziehbarer, energie- und technologieoffen sein. Durch die Einführung eines zusätzlichen „Modellgebäudeverfahrens EnEV easy“ wird hingegen eine weitere Unübersichtlichkeit und Komplexität geschaffen. Für die Praxis hätte ein solches Verfahren zudem nur geringe Relevanz.
6. Die geea unterstützt eine stärkere Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage, gestützt durch verbesserte Informationen und Berichte.
7. Bei der Erfüllung der Aufgaben der EnEV in den Bundesländern spricht sich die geea für eine möglichst einheitliche Vorgehensweise aus, wie beispielsweise bei der Qualitätssicherung von Energieausweisen, bei Qualifikationsanforderungen der Experten oder bei der Sicherstellung des Vollzugs der EnEV.
8. Die geea setzt sich dafür ein, dass die EnEV und das EEWärmeG in einem Instrument technologieoffen zusammengefasst werden, um die existierenden Inkohärenzen abzubauen.



Forderungen im Detail

1. Verschärfung der EnEV im Neubau (§3 und §4)

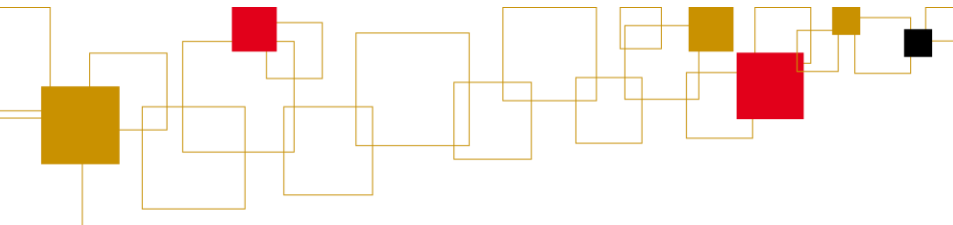
- Die EnEV muss eine Perspektive für die schrittweise Erreichung des Niedrigstenergie-Standards im Neubau, den die EU ab 2020 fordert, aufzeigen. Um den Standard 2020 zu erreichen, befürwortet die geea die im Referentenentwurf vorgesehene stufenweise Verschärfung der energetischen Anforderungen im Neubau, da in der Praxis bereits heute mehr als die Hälfte aller Neubauvorhaben diese energetischen Standards umsetzen.
- Die Nichtwohngebäude müssen stärker in der politischen Diskussion berücksichtigt werden, da sie für rund ein Drittel des Gebäudeenergieverbrauchs verantwortlich sind. Die geea begrüßt die Anpassung der energetischen Anforderungen an Nichtwohngebäude. Die Gebäude der öffentlichen Hand müssen hierbei eine besondere Vorbildfunktion einnehmen.
- Eine Anpassung der Anforderungen im Zuge der Novellierung sollte stets ausgerichtet auf die Gesamtanforderung an das Gebäude erfolgen – nicht auf einzelne Bauteile. Dies stellt Technologieoffenheit sicher.

2. Anpassung der EnEV im Bestand (§9)

- Da die EnEV nach wie vor an das Wirtschaftlichkeitsgebot gebunden ist, gilt als wirtschaftlich vertretbar, wenn die Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei Sanierungen ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Um den Eigentümer nicht zu überfordern, sollte das Wirtschaftlichkeitsgebot an das kostenoptimale Niveau der EU angeglichen werden und dies Eingang in die Novelle der EnEV finden.
- Die Novelle der EnEV sollte grundsätzlich auch in Detailregelungen nicht hinter das Anforderungsniveau der geltenden EnEV zurückfallen. Dies gilt beispielsweise für Anforderungen, die im Falle des Austauschs von Umwälzpumpen bisher galten (§14, Abs. 3). Die EnEV sollte das Ziel verfolgen, dass beim Austausch von Komponenten (Heizkessel, Brenner etc.) dem aktuellen technischen Stand entsprechende Komponenten zum Einsatz kommen.
- Die EnEV bietet einen Orientierungsrahmen für Eigentümer und Investoren, ist aber nicht alleinig ausreichend, um die Sanierungsquote zu erhöhen. Um die Sanierungsrate langfristig und nachhaltig zu steigern, ist eine enge Verzahnung von Förderung, Forderung und Information nötig.

3. Energiekennwerte in Immobilienanzeigen (§16a)

- Da nach Vorgabe der europäischen Gebäuderichtlinie zukünftig Kennzeichnungen von Energiekennwerten in kommerziellen Immobilienanzeigen angegeben werden müssen, wird von der geea eine Klasseneinteilung analog zur weißen Ware angeregt. Der Kennwert soll eine einfache, klare und verständliche Aussage zur energetischen Qualität geben. Er sollte sowohl den Primärenergieverbrauch



als auch den Endenergiebedarf in Bezug nehmen, um Fehlinformationen für Endverbraucher und Experten zu vermeiden.

- Die geea empfiehlt, dass der Energiekennwert in allen kommerziellen Immobilienanzeigen verpflichtend ist und auf Basis eines verlässlichen und vergleichbaren Energiebedarfsausweises ermittelt wird.

4. Energieausweis (§16)

- Der Energieausweis spielt eine zentrale Rolle bei der angestrebten Verdopplung der Sanierungsquote. Eine darauf basierende umfassende Energieberatung als Entscheidungshilfe für den Eigentümer ist die Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige energetische Sanierung.
- Der bedarfsorientierte Energieausweis muss bei Vermietung, Verkauf und Verpachtung vorgeschrieben und verpflichtend verankert werden. Die geea begrüßt die Regelung aus dem Referentenentwurf, dass der Energieausweis Interessenten unaufgefordert vorgelegt sowie nach dem Kauf überreicht wird. Die geea fordert zudem, dass falls Immobilienanzeigen aufgegeben werden sollen, ein Energieausweis verpflichtend vorliegen muss. Jede andere Regelung würde zu großer Verunsicherung am Markt führen, da es ohne ersichtlichen Grund manche Anzeigen mit und manche Anzeigen ohne ausgewiesenen Kennwert geben würde. Die geea fordert daher, dass der entsprechende Passus in §16a (1) Satz 1 gestrichen wird („und liegt zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vor,“).
- Modernisierungsempfehlungen sollen optional mit Aussagen zur Wirtschaftlichkeit fester Bestandteil des Energieausweises sein. Bestehende Energieverbrauchsausweise können ihre Gültigkeit behalten. Die Ausstellung neuer Energieverbrauchsausweise sollte in der EnEV nicht mehr vorgesehen werden, da dieser auf Grund von Nutzerverhalten und klimatischen Einflüssen nicht zu verlässlichen Aussagen führt.
- Die geea fordert zudem für die Qualitätssicherung von Energieausweisen ein wirksames, flächendeckendes und bundeseinheitliches Vorgehen. Sinnvoll ist eine bundesweit einheitliche, möglichst unbürokratische Registrierung und Überprüfung von Energieausweisen. Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung der landesrechtlichen Zuständigkeit für Stichprobenkontrollen von Energieausweisen (§26d) ist aus Sicht der geea möglichst einheitlich zu gestalten.

5. Primärenergiefaktoren Strom (Anlage 1 Nummer 2)

- Methodik, Grundlagen und Hintergründe der Anpassung des Primärenergiefaktors für elektrischen Strom von bisher 2,6 auf 2,0 (und ab dem Jahr 2016 auf 1,8) sind nach dem jetzigen Kenntnisstand fachlich nicht nachvollziehbar, da entsprechende Studien nicht vorliegen.
- Eine solche Änderung hat jedoch weitreichendere Auswirkungen. So werden etwa stromgetriebenen Heizungen und Warmwasserbereitungssystemen beim Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden zukünftig besser gestellt. Dies kann dann zukünftig insgesamt zu einem höheren Stromverbrauch führen.



ren. In der Konsequenz könnte die angenommene Verbesserung des Primärenergiefaktors erst später als erwartet eintreten. Es ist zudem unersichtlich, warum nicht auch bei anderen Energieträgern zukünftige erneuerbare Anteile mit berücksichtigt werden.

- Aus diesen Gründen lehnt die geea zum jetzigen Zeitpunkt die Anpassung des Primärenergiefaktors für Strom ab und empfiehlt stattdessen eine fachlich fundierte und methodisch einheitliche Überprüfung aller Primärenergiefaktoren und darauf aufbauend bei Bedarf gegebenenfalls eine Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt.

6. Berechnung von Wohngebäuden nach dem „Modellgebäudeverfahren“ (§3 Absatz 5)

- Die geea unterstützt Bestrebungen nach einem einfachen und verständlichen Berechnungsverfahren für die EnEV. Die Einführung des „Modellgebäudeverfahrens“ lehnt die geea ab.
- Mit dem Modellgebäudeverfahren soll eine vereinfachte Nachweismethode für Wohngebäude im Neubau eingeführt werden, die die Berechnung der EnEV-Einhaltung nach der DIN V 18599 auf die Anwendung von Tabellen mit Modellgebäuden reduziert. Die Einführung zusätzlicher Verfahren birgt jedoch die Gefahr, weitere Unübersichtlichkeit zu schaffen.
- Grundsätzlich müssen alle Verfahren der EnEV energie- und technologieoffen bleiben. Die aktuelle Ausgestaltung des Modellgebäudeverfahrens ist jedoch nicht technologieoffen. Bei den in den Tabellen vorgegebenen Modellgebäuden wird davon ausgegangen, dass die Erfüllung der Anforderungen des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes über den Einsatz von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien erfolgt. Die im Gesetz ebenfalls vorgesehenen Möglichkeiten der Nutzung von Ersatzmaßnahmen zur deutlichen Senkung des Energiebedarfs eines Hauses sind bislang nicht abgebildet. Um eine marktverzerrende Wirkung zu vermeiden, sollten sie in den Tabellen mit abgebildet werden.
- Die Bereitstellung einfacher Modellrechnungen zur Erfüllung der EnEV ist grundsätzlich sinnvoll. Modellrechnungen können jedoch besser außerhalb der Verordnung, etwa durch Arbeitshilfen erfolgen.

7. Inspektion von Anlagen

- Die Erhöhung der Energieeffizienz bei Heizungs- und Klimaanlageanlagen ist ein wichtiger Aspekt zum Klimaschutz, der noch zu wenig genutzt wird. Die geea unterstützt eine stärkere Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen, gestützt durch verbesserte Informationen und Berichte, insbesondere bei mittleren und großen Raumluf-Anlagen bestehen enorme Einsparpotenziale, die besser erschlossen werden müssen.

8. Umsetzung in den Bundesländern

- Für den Vollzug der Regelungen der EnEV sind die jeweiligen Bundesländer zuständig. Sie können eigenständig Regeln für die Umsetzung und Kontrolle der Anforderungen der EnEV erlassen. Das kann bei der Ausgestaltung zu Transparenzproblemen bei Experten und Eigentümern führen.
- Daher spricht sich die geea bei der Erfüllung der resultierenden Aufgaben aus der EnEV in den Bundesländern für ein möglichst einheitliches Vorgehen aus, sowohl bei der Qualitätssicherung von Energieausweisen als auch bei Qualifikationsanforderungen von Experten oder der Sicherstellung des Vollzugs der EnEV.

9. Zusammenlegung EnEV und EEWärmeG

- Die zentrale Aufgabe des Ordnungsrechts muss es sein, dem Gebäudeeigentümer eine Planungs- und Investitionssicherheit zu gewähren. Die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und des Klimaschutzes müssen dabei berücksichtigt werden. Die geea setzt sich dafür ein, dass die EnEV und das EEWärmeG in einem Instrument technologieoffen zusammengefasst werden, um die hohe Anzahl an technischen und fachlichen energetischen Anforderungen an Gebäude zu reduzieren. Die Eigentümer werden mit den sich teilweise widersprechenden Anforderungen überfordert, schlimmstenfalls werden Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen verhindert.
- Die geea fordert daher eine Konsolidierung und Zusammenführung der bestehenden Instrumentarien EnEV und das EEWärmeG.
- Das Ordnungsrecht muss zudem als Bestandteil neben der Förderung und der Information in den Rahmen eines langfristigen, bundesweiten Sanierungsfahrplans eingebettet werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena):

Christian Stolte (Bereichsleiter Energieeffiziente Gebäude), Tel. 030-726165-660, stolte@dena.de

Mitglieder und Träger der Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz

Verbände und Organisationen.



BDH - Bundesindustrieverband
Deutschland Haus-, Energie- und
Umwelttechnik e.V.



BTGA - Bundesindustrieverband
Technische Gebäudeausrüstung e.V.



Bundesvereinigung Bauwirtschaft
(GbR)



DGH - Deutscher Großhandelsverband
Haustechnik e.V.



FGK - Fachverband Gebäude-Klima
e.V.



GDI - Gesamtverband
Dämmstoffindustrie



IWO - Institut für Wärme und
Oeltechnik e.V.



Bundesverband mittelständischer
Mineralölunternehmen e.V.



VFF - Verband Fenster + Fassade e.V.



ZVSHK - Zentralverband Sanitär
Heizung Klima/Gebäude- und
Energietechnik Deutschland



ZDH - Zentralverband des Deutschen
Handwerks e. V.

Unternehmen der Energie- und Gebäudeeffizienz.



E.ON Ruhrgas AG



ESYLUX Deutschland GmbH



Oventrop GmbH & Co. KG



Richter+Frenzel GmbH + Co. KG



DEUTSCHE ROCKWOOL Mineralwoll
GMBH & Co. OHG



RWE Effizienz AG



Vaillant Deutschland GmbH & Co. KG



Viessmann Werke GmbH & Co. KG



WILO SE



Wolf GmbH



Wüstenrot Bausparkasse AG

Forschung und Wissenschaft.



FIW - Forschungsinstitut für
Wärmeschutz e.V. München



Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e.V.



RWTH Aachen University, Lehrstuhl für
Baubetrieb und Gebäudetechnik



TUM - Technische Universität München,
Lehrstuhl für Bauphysik